

# Der Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jhd.

Von Peter Blickle, Leutkirch

## Einleitung

„Otto I. hat als Träger und Repräsentanten des Staates neben die Herzöge entscheidend die hohen kirchlichen Würdenträger, Bischöfe und Reichsäbte, gestellt und sie mit Immunität und anderen Hoheitsrechten ausgestattet“<sup>1</sup>. Dieser die Staatskonzeption eines Herrschers für einen besonderen Stand charakterisierende Satz intoniert den Anfang einer geschichtlichen Entwicklung, deren Vielschichtigkeit und Problematik allgemein bekannt, im besonderen aber neue und differenzierte Aspekte eröffnet — im Kampf Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert. Otto I. hatte das Kloster von allen Reichslasten — Heerfahrts-, Hoffahrts- und Herbergspflicht und der Stellung von Schreibern für die kaiserliche Kanzlei — befreit, wofür Ottobeuren ein Drittel seiner Besitzungen dem Kaiser überlassen mußte. Infolge der von Otto I. durch Immunität und Hoheitsrechte eigentlich geschaffenen staatsrechtlichen Stellung Ottobeurens geriet das Kloster in das Spannungsfeld, das zwischen dem Reich und den zur autonomen Landesherrschaft strebenden Mächtigen des Reiches bestand. In der ottonischen Kirchenpolitik und sonderlich in der damit verbundenen Privilegierung Ottobeurens liegt der Angelpunkt des Jahrhunderts währenden Ringens seiner Prälaten, sei es defensiv gegen mächtige Herren wie den Bischof von Augsburg oder gegen eine Reichsinstitution wie den Schwäbischen Kreis, sei es konstruktiv in der Gewinnung des Kaisers für die ottobeurischen Belange. Ein in zweifacher Hinsicht exemplarisches Ringen: für die Konzeption der deutschen Könige

\*) Vorliegender Beitrag entstand aus dem Quellenmaterial für eine Arbeit über „Die herrschaftsbildenden Kräfte im Gebiet des heutigen Landkreises Memmingen“. Herr Professor Dr. Karl B o s l, Direktor der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hat diese Arbeit angeregt, mir auf mannigfache Weise die Bearbeitung des umfangreichen Materials ermöglicht und mit Rat und Tat den bisherigen Gang der Untersuchung gefördert. Dafür und für die Erlaubnis, Teilaspekte dieser Arbeit in der vorliegenden Form vorausschicken zu dürfen, sei ihm an dieser Stelle herzlicher Dank ausgedrückt. — Für bereichernde Gespräche und viele Anregungen möchte ich auch Herrn Dr. Friedrich P r i n z, Deisenhofen bei München, danken.

1) B o s l Karl, Artikel „Geistliche Fürsten“, in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. von R ö ß l e r - F r a n z, München 1958, S. 330.

und Kaiser der Neuzeit gegenüber den reichsunmittelbaren Klöstern und für die Fähigkeit und Beweglichkeit klösterlicher Politik.

*1. Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft –  
zwei Begriffe zur Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung Ottobeurens*

Um die staatsrechtliche Stellung Ottobeurens abzugrenzen, muß der Begriff der Reichsunmittelbarkeit näher ins Auge gefaßt werden. Reichsunmittelbar waren neben verschiedenen Klöstern auch die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer<sup>2</sup>, die nicht auf den Reichstagen vertreten waren. Reichsunmittelbarkeit beinhaltete also noch nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstag; wohl aber waren alle auf dem Reichstag vertretenen Stände reichsunmittelbar. Diese Stände bildeten die Reichsstandschaft. „Reichsstandschaft besaßen diejenigen Personen oder Korporationen des deutschen Reiches bis 1806, die in den drei Kollegien des Reichstages zur Führung einer Virilstimme berechtigt oder an einer der Kuriatstimmen der Rheinischen oder Schwäbischen Prälatenbank oder der Reichsgrafenkollegien beteiligt waren“<sup>3</sup>. Reichsstandschaft war so weder von der Eintragung in die Reichsmatrikel, noch vom Besitz der Landeshoheit, noch von der Größe und wirtschaftlichen Bedeutung eines Besitzes abhängig. „So besaßen z.B. nicht die Reichsstandschaft die mittelbaren Herzöge und Stände von Schlesien, da dieses zu Böhmen gehörte. Dagegen mangelte den Reichsgrafen Stadion zwar für ihre zu Vorderösterreich gehörigen großen Herrschaften Warthausen und Emerkingen die Reichsstandschaft, aber sie besaßen diese für ihre zum Schwäbischen Reichsgrafenkollegium gehörige ganz kleine Herrschaft Thannhausen“<sup>4</sup>.

Ottobeuren, das weder beim schwäbischen Kreis noch auf dem Reichstag vertreten war, besaß somit nicht die Reichsstandschaft wie der Fürststab von Kempten oder andere oberschwäbische Prälaten, es war aber reichsunmittelbar und bildete dadurch im Verein mit den Territorien der Erzbischöfe, Bischöfe und gefürsteten Pröbste und der etwa vierzig Äbte das unter dem Krummstab lebende „stiftische Deutschland“, das sich in großem Bogen von Wien über Südwestdeutschland bis nach Brüssel erstreckte. Die Verbindung der Klöster mit Kaiser und Reich war nicht nur durch den kaiserlichen Machtanspruch gegeben, sondern „auch von Seiten der Klöster durch die Habgier protestantischer und katholischer Fürsten“<sup>5</sup>. In diesem Bezug stand Ottobeuren der Territorialpolitik der benachbarten mächtigeren Herrschaften im Wege, die, um ihre Kompetenzen auszuweiten, Ottobeuren seine

2) Siehe Rößler Hellmuth, Artikel „Reichsstandschaft“, in: Sachwörterbuch, S. 1027. Vgl. dazu auch Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht, 36. Bd., Leipzig 1748, S. 526. Reichsunmittelbarkeit, aber keine Reichsstandschaft besaßen z.B. das Stift Brüssel, die Klöster Zwiefalten, Oberstenfeld und Edelstetten.

3) H. Rößler, a. a. O.

4) Ebenda.

5) Feine Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, 1. Bd., Weimar 1955, S. 504 f.

Reichsunmittelbarkeit schlankweg absprachen, mit der Folge, daß das Kloster um seine Existenz zu kämpfen, der Kaiser dagegen einen Bundesgenossen zu verteidigen hatte, zuerst gegen das Hochstift Augsburg, später gegen den Schwäbischen Kreis — für die Gegner ein Zweifrontenkrieg, in dem sie nicht gewinnen sollten.

## 2. *Der Umfang der Klosterherrschaft und die staatsrechtliche Stellung seiner Teile*

Der Besitz des Reichsklosters Ottobeuren hat sich vom 17. zum 18. Jahrhundert nur unwesentlich erweitert. Die vereinfachende Übersicht, die hier gegeben werden muß, um ein Verständnis für die verschiedenartigsten Probleme der Kompetenzstreitigkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts unter den Parteien zu gewährleisten, beschränkt sich auf eine Darstellung des otto-beurischen Besitzstandes um 1802<sup>6</sup>.

Der Umfang der Klosterherrschaft bestand im wesentlichen aus vier Teilen: der ursprünglichen Fundationsherrschaft Ottobeuren, in Anteilen an der reichsritterschaftlichen Herrschaft Stein, der österreichischen Herrschaft Ronsberg und der Reichsherrschaft Erkheim<sup>7</sup>.

Über dieses Gebiet, das mit Ausnahme der beiden Dörfer Egg und Niederrieden, durch Ortschaften der Reichsstadt Memmingen abgeschnitten, ein geschlossenes Gebilde darstellte, hatte Ottobeuren die Landeshoheit. Den Blutbann zu Ottobeuren, Altisried und Rummeltshausen hatten die Äbte vom Reich zu Lehen. Das Klostergebiet umfaßte den Markt Ottobeuren, die Dörfer Attenhausen, Sontheim, Frechenrieden, Altisried, Hawangen, Ungerhausen, Benningen, Dietratried, Niederdorf, Wolfertschwenden, Böhen, Ober- und Unterwesterheim, Günz, Rummeltshausen, Niederrieden, Egg und Schlegelsberg. Dazu kamen die Weiler Stephansried, Dennenberg, Eggisried, Langenberg, Halbersberg, Guggenberg, Betzisried, Hofs, Unterhaslach, Eheim, Ollarzried, Daßberg, Vogelsang, Bibelsberg, Reuthen, Schellenberg, Leupolz, Brüchlings, Brandholz, Hüners, Karlins, Pfaudlins, Berg, Lampolz, Ober- und Unterwarlins, Günzegg, Osterberg, Otterwald und Knaus. Weiter gehörten zur Herrschaft nachfolgende Einödhöfe und Mühlen wie Gumpratsried, Fröhllins, Wetzlins, Gut, Ölbrechts, Rempolz, Unterschochen, Schoren, Bühl, Geislins, Hessen, Schrallen, Haitzen, Oberrechberg, Kräpflins, Schögglins, Ölmühle, Fricken, Westenried,

- 6) Die nachfolgende Darstellung hat als wesentliche Quellengrundlage eine „Statistische Übersicht des Reichs-Stiftes Ottobeuren“ von 1802 im Archiv Ottobeuren (in der Folge abgekürzt AO), ohne Signatur. Ergänzt wurde diese Statistik im wesentlichen durch die Kataster und Fassionen im Staatsarchiv Neuburg (in der Folge abgekürzt StAN), Rentamt Ottobeuren, Nr. 1—107. Vervollständigt wurden die hier gemachten Ausführungen durch eine Reihe von Klosterliteralien des StAN und des Hauptstaatsarchivs München (in der Folge abgekürzt HStAM), die hier nicht einzeln aufgeführt werden können.
- 7) Vgl. Schröder Alfred, Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen, XVIII. Jg., 1905, S. 183.

Wies, Ober- und Unterwaldmühle, Stöcken, Theilen, Nollen, Lerchenberg, Glashof, Wolferts, Böglins, Schachen, Klessen, Boschach, Krautenberg, Laubers, Grabus und Moosbach. Die letztgenannten Weiler und Einöden waren in zehn Hauptmannschaften zusammengefaßt: Fröhllins, Guggenberg, Betzried, Gut, Ollarzried, Bibelsberg, Schellenberg, Hüners, Warlins und Osterberg, denen jeweils ein von der Herrschaft verordneter Hauptmann vorstand, der in den „Dorfschaften“ den Namen Ammann trug.

Die reichsritterschaftliche Herrschaft Stein, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts zusammen mit der österreichischen Herrschaft Ronsberg von Ottobeuren und dem Fürststift Kempten gemeinsam erworben wurde, mußte aus verwaltungstechnischen Gründen geteilt werden, wobei der größte Teil der Herrschaft Stein an Ottobeuren, der größere von Ronsberg an Kempten fielen. Der ottobeurische Anteil an der Herrschaft Stein bestand in den beiden Gerichten Engetried und Egg mit Engetried, Stein, Wineden, Griesthal, Ried, Linden, Speckreu, Rohrhof, Kilbrakhof, Bruderhof und Unteregg, Eßmühle, Bittenau, Oberegg, Rappen und Schottenmühle. Die Herrschaft Stein war zum Reichsritterkanton Donau steuerbar; desgleichen kam diesem auch das „Jus armorum et quartiri“ zu.

Von der österreichischen Herrschaft Ronsberg bestand der ottobeurische Anteil in den Weilern Grub, Dingisweiler und Zaudels. Die Souveränitätsrechte über diese Herrschaft übte die Marktgrafschaft Burgau.

Ein Kuriosum besonderer Art stellte die Reichsherrschaft Erkheim dar, die durch Teilungen und Verkäufe so zersplittert worden war, daß, entsprechend den Besitzverhältnissen zwischen der Reichsstadt Memmingen und dem Kloster Ottobeuren, letzteres drei Viertel an der Herrschaft innehatte; von dem letzten Viertel entfielen  $\frac{5}{48}$ tel auf Ottobeuren,  $\frac{43}{48}$ tel auf Memmingen. Ottobeuren übte drei Jahre und 27 Tage, Memmingen des Rest des vierten Jahres die Administration. Der Blutbann zu Erkheim bestand gleichfalls in vier vom Reich zu Lehen gehenden Teilen; mit drei Vierteln war Ottobeuren, mit einem Viertel Memmingen belehnt. Flächenmäßig umfaßte das Stiftsgebiet in etwa die Hälfte des heutigen Landkreises Memmingen mit 10 000 Untertanen<sup>8</sup>.

In recht bescheidenem Maße hatten auch auswärtige Herrschaften Besitzungen und Rechte im Ottobeurer Territorium, so die Reichsstadt Memmingen, die Grafen Fugger, das Stift Kempten, das Oberhospital und das Augustinerkloster in Memmingen, die Reichskartause Buxheim, Bayern, das Domkapitel und das Hochstift Augsburg. Auswärtige Lehen hatte Ottobeuren vom Reich in den schon genannten Fällen. Lehen von Österreich war der ottobeurische Anteil der Herrschaft Ronsberg mit der Jagd- und Forstgerechtigkeit über die Herrschaft Stein, die Fugger'sche Herrschaft Rettenbach und einen Bezirk von Eitenhausen in der Herrschaft Mindelheim; dazu kamen die Kriminaljurisdiktion über die Herrschaft Stein und den Ort Gottenau und der Blutbann über das Dorf Ungerhausen. Von

8) Vgl. dazu Schröder A., ebd., S. 183, dessen Schätzung mit 20 000 Einwohnern Richtigkeit nicht mehr beanspruchen kann.

Bayern ging das Schloß Stein zu Lehen, vom Oberhospital vier Höfe zu Westerheim. — Lehenträger von Ottobeuren waren die Reichsstadt Kaufbeuren, das Frauenkloster Maria Garten in Memmingen, das Hospital in Mindelheim, die Grafen Fugger, das Hochstift Augsburg und die Reichskartause Buxheim.

Das war in großen vereinfachenden Zügen der Besitz der Güter und Rechte, die Ottobeuren zu verteidigen hatte.

I. „*Superioritas in temporalibus*“ — die Geschichte des Vogteistritts zwischen Augsburg und Ottobeuren

„Ottobeuren . . . ist ein wissentlicher Stand des Reichs . . .“ schrieb Geizkofler im Jahre 1602<sup>9</sup>; und er fährt fort: „Abt Leonhard zu Ottenbeyren . . . hat von weyland Kayser Maximiliano I. zu Ulm den 7. April 1508<sup>10</sup> und vom Kaiser Carolo V. am 10. Martii 1521<sup>11</sup> zu Worms zu Reichs-Lehen empfangen das Halsgericht im Marckt zu Ottenbeyren und den Bann über das Blut zu richten; so ist auch von weyland König Ruperto disem, als Ihrer Majest. und des Heil. Reichs Closter, neben andern geschrieben und befohlen worden, daß Sie sich mit Niemand's anderst, als einem Land-Vogt in Schwaben behelfen sollen. Jetziger Abt Alexander des Gottes-Hauses Ottenbeyren hat auf jüngst Kayserliche Reichs-Tages-Ausschreiben ein Receptisse“ — eine Empfangsbestätigung, mit der er sein Erscheinen auf dem Reichstag zusicherte — „ertheilt; so finde ich auch, daß er hiervor gleichfalls auf die Reichstage citiert worden“.

Mit diesen knappen Strichen skizziert ein Zeitgenosse des beginnenden 17. Jahrhunderts, ausgehend von den kaiserlichen Belehnungen, die staatsrechtliche Stellung des Klosters Ottobeuren, zu einem Zeitpunkt, wo die Prälaten mit guten Gründen das Herabsinken zu einem mediaten Kloster zu fürchten hatten. Aus einer Flut von Argumenten, die Ottobeuren zu seiner Verteidigung heranzog, hatten Geizkofler zwei wesentliche genügt, Reichslehen und Berufung zum Reichstag, um Ottobeuren die Reichsstandschaft und damit implizite die Reichsunmittelbarkeit zuzusprechen. Wenn er mit der Reichsstandschaft den Prälaten auch einen Rang zusprach, der diesen nicht zukam, so hatte er damit doch den Jahrzehnte später erlassenen Reichskammergerichtsentscheid vorweggenommen.

Die Geschichte des Kampfes Ottobeurens um die Erhaltung seiner Reichsunmittelbarkeit erscheint als ein Abbild der Geschichte des Mittelalters, wobei das Mittelalter in seiner zeitlichen Begrenzung bis zum Ende des alten Reiches verstanden wird. Ottonische Kirchenpolitik, Vogtei, Reichsgesetzgebung, Lehenrecht, Landeshoheit — dies alles sind Begriffe, die mit dem geschichtlichen Ablauf dieses sich über Jahrhunderte erstreckenden Ringens verbunden sind, die im Grunde seinen Kern und als solchen das Streitobjekt ausmachen.

9) Abgedruckt bei M o s e r J. J., Staatsrecht, 36. Bd., S. 498.

10) UKO (= Die Urkunden des Klosters Ottobeuren im HStAM) Nr. 752.

11) UKO Nr. 926 a.

### 1. Die Grundlagen der Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens

Nicht die fragwürdige Gründung Ottobeurens ist die zentrale Ausgangsposition der staatsrechtlichen Entwicklung Ottobeurens, sie beginnt wesentlich erst mit dem umstrittenen Privileg Otto I. von 972, durch welches das Kloster, unter Hingabe eines Drittels seiner Güter, von allen Reichslasten befreit wurde; ihm kam dadurch eine exzeptionelle Stellung zu, die aus dem üblichen Rahmen, in dem sich das Verhältnis der Reichsabteien zu Kaiser und Reich gestaltete, gänzlich herausfiel<sup>12</sup>. Die in der Urkunde formulierte Bestimmung, daß der Abt „nobis nostrique successoribus presentetur et regalia a nobis accipiat. et per nos sublimetur et firmetur“<sup>13</sup> kennzeichnet als erste diskutabile Quelle das Verhältnis zum Reich. Sie ist letztlich Zentrum, auf das jede juristische Argumentation zurückläuft; sie steht im Mittelpunkt der endlosen, unübersichtlichen und oft auch unmißverständlichen Urkunden- und Privilegieninterpretationen; sie ist schließlich auch die stärkste moralische Waffe des Verteidigers Ottobeuren, dem potentielle Macht nicht zu Gebote stand. So muß sie auch am Beginn dieser Untersuchung stehen.

#### a) Das Privileg Otto I.

Die Echtheit dieser Urkunde ist letztlich immer noch nicht erwiesen<sup>14</sup>. Die Vergleiche mit den späteren Privilegienbestätigungen von 1171<sup>15</sup> und 1219<sup>16</sup> bis 1406<sup>17</sup>, die die Freiheiten des Klosters bekräftigen, könnten auf eine Echtheit

- 12) Vgl. Ficker Julius, Vom Reichsfürstenstande, Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert, 1. Bd., Innsbruck 1932, S. 336 f.
- 13) MB (= Monumenta Boica) 31a, 1836, 211 Nr. 109; UUB (= Ulmisches Urkundenbuch, hg. von Friedrich Pressel, 1. Bd., Stuttgart 1873) 8 Nr. 4; MGH DO I, 453; WUB (= Wirtembergisches Urkundenbuch, hg. von dem kgl. Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 1—11, Stuttgart 1849—1913) 4, 1833, 336 Nr. 31; UHA (= Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769—1420, bearbeitet von Walther E. Vock, hg. von der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 2a, Bd. 7, Augsburg 1959) 2 Nr. 6; UKO Nr. 1.
- 14) Mit dem Problem der Echtheit setzt sich in Anlehnung an Lechner Johann, Zur Kritik der ältesten Geschichtsquellen von Ottobeuren, (MIÖG XXI, 1900, S. 96 ff.) Schwarzmair Hansmartin in seiner Arbeit, Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Augsburg 1961, S. 67 ff., auseinander. — Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Problem der Echtheit dieser Urkunde erübrigt sich aufgrund des vorliegenden Themas.
- 15) MB 29, 1831, 399 Nr. 520; vgl. dazu auch Feyerabend Maurus, Des ehemaligen Reichsstifts Ottobeuren sämtliche Jahrbücher, 4 Bde, Ottobeuren 1813—1816, der sich eingehend mit den bedeutenderen Urkunden für Ottobeuren auseinandersetzt, hier besonders 2. Bd., S. 822 ff.
- 16) MB 30, 1834, 91 Nr. 647.
- 17) UHA 325 Nr. 651; weitere Privilegienbestätigungen erfolgten 1295 UKO Nr. 29a, 1348 UKO Nr. 44 und 1372 UKO Nr. 65; vgl. auch Moser J.J., Staatsrecht, 36. Bd., S. 518.

auch bei anderen Prälaten nur vom Blutbann<sup>18</sup>. Daß eine Urkunde von Otto I. gegeben wurde, muß mit Sicherheit angenommen werden. Das ergibt sich neben den angezogenen Quellen auch noch aus anderen Hinweisen. Schulte<sup>19</sup> konnte darlegen, daß Ottobeuren in den Aufgebotslisten, die Otto II. im Herbst 981 ergehen ließ, nicht verzeichnet ist. Wenn diesen Aufgebotslisten auch keine Vollständigkeit zukommt, muß doch im Falle Ottobeurens mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Privileg Otto I. damals schon zur Anwendung gekommen ist. Für eine Ausstellung dieser Urkunde sprechen auch die Nachrichten in der Lebensbeschreibung des hl. Ulrich; der Weingartner Chronist bezeichnet Ottobeuren als „ecclesia regalis“<sup>20</sup>. Die Annalen der Abtei erwähnen 1145 und 1180 nachdrücklich die Belehnung neugewählter Äbte mit den Regalien<sup>21</sup>. Mehrere Hinweise sind also vorhanden, daß die Urkunde in dieser frühen Zeit noch im Original vorgelegen haben muß<sup>22</sup>.

*b) Zur Geschichte der Ottobeurer Vogtei*

Das Verständnis für die Rechtsstellung Ottobeurens im 17. und 18. Jahrhundert verlangt immer wieder ein Zurückgreifen auf das hohe Mittelalter. Die Vogtei war die schnittigste Waffe in den Händen der Gegner, um mit ihr die Reichsunmittelbarkeit zu bekämpfen. Die Kirchengogtei war wesentliches Mittel „von König, Staat und weltlicher Gewalt, um das 'politische Potential' der Kirche für den Staat auszunützen“<sup>23</sup>, besonders nachdem durch die Ausbildung der Blutgerichtsbarkeit die Vogtei eine der wesentlichen Grundlagen zur Ausbildung einer Landeshoheit darstellte. Denn da es mit der geistlichen Würde nicht zu vereinbaren war, eine Blutgerichtsbarkeit auszuüben, fiel diese Obliegenheit dem Vogt zu<sup>24</sup>. Erst in ihrem Kampf um die Freiheit vom Staat ist es der Kirche gelungen, den Vogt durch eigene Beamte zu ersetzen<sup>25</sup>. In diesem Sinne wurde auch die Vogtei über Ottobeuren als Schutz- und Schirmvogtei verstanden, eine Landeshoheit ließ sich davon keineswegs ableiten. Neben den Belehnungen sprechen auch eine Reihe von „Zeugenverhörprotokollen“, wie sie in jener Zeit bei Rechtsstreitigkeiten üblich waren, für diesen Begriffsinhalt<sup>26</sup>.

18) Vgl. Moser J. J., ebd., 36. Bd., S. 498.

19) Schulte Alois, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Darmstadt 1958, S. 203.

20) Vgl. die Quellenangaben bei J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 336.

21) MG SS 17, 315 f.

22) Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande, S. 336 vertritt stark diese Auffassung.

23) Bosl K., Artikel „Vogtei“ in: Sachwörterbuch, S. 1341. Vgl. dazu auch die Ausführungen von Mayer Theodor, Fürsten und Staat, S. 39 ff. und S. 285. Dazu weiter Heinrich Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, neubearbeitet von Heinz Lieberich, München 1963, passim.

24) Vgl. Hirsch Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 67 ff.

25) Vgl. dazu Bosl K., Artikel „Vogtei“ a.a.O. und Hirsch H., S. 28.

26) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 456.

Mit anderen Worten, dem Abt von Ottobeuren war es bereits vor Ausbruch des Vogteistreits mit Augsburg gelungen, einen wesentlichen Schritt zur Ausbildung einer Landeshoheit damit zu tun, daß er die Administration der Vogtei in eigene Hände bekam und auf diese Weise dem Hereinwirken fremder weltlicher Gewalten einen ersten Damm entgegenzusetzen wußte. Die Ottobeurer Vogtei war neben dem Privileg von 972 ein integrierender Bestandteil der Grundlagen, die zum Ausbau der Landeshoheit dienen konnten. Entscheidend war letztlich die politische Aktivität, mit der der Ausbau der Landeshoheit betrieben wurde<sup>27</sup>.

Für das frühe und hohe Mittelalter hat Schwarzmaier<sup>28</sup> versucht, über Baumann<sup>29</sup> hinausgehend neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die Ottobeurer Vogtei war bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts im Besitze der Herren von Ursin-Ronsberg und kam 1219 durch Kauf an Heinrich (VII.)<sup>30</sup>. 1335 gelangte sie durch Verpfändung Kaiser Ludwigs über den Grafen Berthold von Marstetten-Neifen<sup>31</sup> an den Ritter Swigger von Gundelfingen<sup>32</sup>, der sie seinerseits an die Ulmer Bürger Lutz Craft, Peter Stölin, Hainrich den Rot, Ott den Bezzrer und Hainrich den Bezzrer verpfändete<sup>33</sup>. Aus der Hand dieser Ulmer Bürger gelangte die Vogtei durch abermalige Verpfändung 1356 an den Bischof von Augsburg<sup>34</sup>, der im selben Jahr von Kaiser Karl IV. die Erlaubnis erhielt, die verpfändete Vogtei einzulösen<sup>35</sup>.

## 2. Die geschichtliche Entwicklung der Machtverhältnisse zwischen Augsburg und Ottobeuren

Mit der Verpfändung der Vogtei über das Kloster Ottobeuren an den Bischof von Augsburg<sup>36</sup> war der erste Schritt zu den langwierigen und unglücklichen Rechtsstreitigkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts getan<sup>37</sup>. Dabei wurde dem Bischof die „advocatia simplex“ mit dem Vorbehalt der Wiederlösung übertragen. Die Vogteigefälle, für das Jahr 1410 überliefert<sup>38</sup>, betugen jährlich 200 Pfund Heller Memminger Währung, 60 Malter Roggen, 12 Malter Korn und 28 Malter Haber.

27) Vgl. Bosl K., Artikel „Landeshoheit“ in: Sachwörterbuch, S. 598 f.

28) Schwarzmaier, ebd. S. 67 ff.

29) Baumann Franz Ludwig, Geschichte des Allgäus, 3 Bde, 1881 ff.

30) Vgl. Schwarzmaier, ebd., S. 168.

31) RB (= Regesta Boica) VII, 121.

32) UKO Nr. 45.

33) UHA 168 Nr. 347; vgl. MB 33b, 1842, 152 Nr. 154.

34) UHA 187 Nr. 389.

35) UHA 189 Nr. 392; UKO Nr. 56.

36) Vgl. StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 458.

37) Schon auf dem Reichstag von 1165 wurde die Immunität Ottobeurens angegriffen; die Entscheidung wurde dann auf den nachfolgenden Reichstag zu Würzburg verschoben; hier wurde Ottobeurens Immunität von Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches anerkannt und der Prälat von Friedrich Barbarossa mit den Regalien begabt. Für nähere Einzelheiten vgl. J.J. Moser, Staatsrecht, 36. Bd., S. 530.

Im 14. Jahrhundert scheint Augsburg seine Vogteirechte über Ottobeuren in gemessenen Formen ausgeübt zu haben. Erst im 15. Jahrhundert machte der Bischof mehrere Versuche, seinen Einfluß in Ottobeuren zu steigern, eine politische Konzeption, die ohne eine fraglose Passivität der Ottobeurer Äbte nicht zu verstehen ist<sup>38</sup>. Bereits 1453 suchte der Abt Johann Graus um seine Bestätigung beim Augsburger Bischof nach. Für die Aufnahme einer Geldsumme auf die Klostersgüter mußte eine Bewilligung des Bischofs eingeholt werden. Wenige Jahre später (1460) bestimmte der Augsburger Bischof gegen das Recht der freien Abtwahl Wilhelm von Lustenau als Abt, der dem Bischof so gefügig war, daß dieser ohne Widerstand die weltliche Obrigkeit über das Kloster ganz an sich reißen konnte<sup>40</sup>. „Ja die Prälaten wurden bald auf- bald abgesetzt und Ottenbeuren von einem unmittelbaren in ein mittelbares Stifft verwandelt“ klagt ein Ottobeurer Schreiber<sup>41</sup>. — Nicht ein rechtlicher Anspruch war Grundlage solcher bischöflichen Selbstherrlichkeit, sondern ein faktischer Machtanstieg, dem die politisch kraftlosen Äbte des 15. Jahrhunderts nicht entgentreten konnten. 1464 belegte die Augsburger Kanzlei das Kloster mit einer Türkensteuer, 1467 wurde dem Kloster auf sechs Jahre eine Haushaltsordnung vorgeschrieben und die Einnahmen und Ausgaben mußten dem Bischof zur Prüfung vorgelegt werden. — Die staatsrechtliche Stellung Ottobeurens war so verworren, das Kloster selbst so geschwächt, daß 1488 Herzog Jörg von Bayern Ottobeuren besetzen ließ, die Vogtei über das Kloster übte, die Untertanen in seinen Schutz nahm und sich von ihnen huldigen ließ. Eine „Chronica Suevica“ aus dem 17. Jahrhundert berichtet dazu: „Zu dieser Zeit nahm Herr Ludwig von Habsperg in namen Herzog Jergen das Kloster Ottobeuren mit aller Zugehörung ein, thetten ihm aydtspflicht, es kham dem Kloster zu großem nutz und frommen, man setzet einen Kastner in das Closter, der nahm ein und gab aus, er bracht viel alte böse schulden ein, bezahlt auch groß mercklich schulden. Er verdarb auch nit, und alß der Fürst etlich iahr also inngehabt, gab Ers wider auf in den alten schirm“<sup>42</sup>, an den Bischof von Augsburg. Der Erfolg solcher Handlungen trieb die Forderungen Augsburgs immer mehr in die Höhe, Reichs- und Kreissteuern wurden nun wie für das Augsburger Territorium erhoben, Gefangene nach Dillingen und Günzburg geführt, die innere Verwaltung des „Klosterstaates“ von Augsburg überwacht. Zuletzt verlangte man, getreu dem herzoglichen Vorbild, von den Untertanen sogar den Treueid<sup>43</sup>.

38) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 455; vgl. auch UHA 349 Nr. 698.

39) Vgl. dazu eine interessante Urkunde von 1408, UHA 340 Nr. 683 und 343 Nr. 686.

40) Vgl. Z o e p f l Friedrich, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München 1955, S. 437.

41) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 145.

42) Fürstl. und gräfl. Fuggersches Familien- und Stiftungsarchiv Dillingen (ohne Signatur).

43) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 458.

Wenn die Äbte von Ottobeuren so gefügig waren, so verwundert es nicht, daß der Bischof von Augsburg gar nicht versuchte, seinen weltlichen Anspruch über das Kloster rechtlich zu fundieren. 1555 benötigte Abt Kaspar einen bischöflichen Konsens zur Ernennung seines Sekretärs Johann Ketterlein zum Vogt<sup>44</sup>. Ein Schreiben des genannten Abtes von 1561 macht zur Genüge klar, in welche Abhängigkeit Ottobeuren geraten war: der Abt, von einer kaiserlichen Kommission nach Waldsee berufen, bat in dem Schreiben, Augsburg möge ihn doch dort vertreten, da er kein immediater Stand sei. Darüber hinaus ersuchte der Prälat die Augsburger Kanzlei, Ottobeuren doch wie Roggenburg zu behandeln<sup>45</sup>. Mehr als hundert Jahre übte auf diese Art Augsburg faktisch eine Herrschaft über das Kloster aus. In einem Vertrag zwischen dem Hochstift Augsburg und dem Kloster Ottobeuren, dessen Bestimmungen die Lieferungen des Vogtkorns regelten und den Austausch von Untertanen und Gütern festsetzten, erscheint Ottobeuren erstmals wieder als gleichberechtigter Vertragspartner<sup>46</sup>. Ottobeuren besann sich wieder auf seine alten Privilegien und Rechte. In einem Schreiben von 1577 bat man den Kaiser um Schutz gegen Übergriffe des Bischofs, der sich die Jurisdiktion „quo ad temporalia“ unrechtmäßiger Weise angeeignet habe<sup>47</sup>.

Damit war das Verhältnis von Bischof zum Abt in ein Stadium getreten, in dem ersterer um seine Gewohnheitsrechte zu fürchten hatte. Für Ottobeuren kam die Auflehnung gegen die bischöfliche Vormundschaft etwas spät, denn aus der sich über hundert Jahre erstreckenden Vorherrschaft hatte es Augsburg durch sein eigenes Verhalten einen ganzen Katalog von Argumenten in die Hand gespielt, mit denen der Bischof einerseits seine Rechtfertigung vorbringen konnte, andererseits seinen Machtanspruch rechtlich zu untermauern suchte. Damit begann die Zeit des „Aktenkrieges“ zwischen Ottobeuren und Augsburg, als dessen Niederschlag sich eine immense Reihe von Foliobänden und Aktenfaszickeln erhalten hat, mit denen es sich näher auseinanderzusetzen gilt.

### 3. Der Prozeß vor dem Reichskammergericht

Einem neuerwachten, letztlich auf Territorialrechte abzielenden Bewußtsein von Wert und Würde der klösterlichen Tradition (Ottobeurens) und damit seiner Beziehungen zu Kaiser und Reich muß es zugerechnet werden, daß man alle Möglichkeiten ausschöpfte, um die nun als lästig und entbehrend empfundene Vormundschaft Augsburgs abzuschütteln. Anlaß dieser Entwicklung war ein Reichskammergerichtsprozeß des Abtes Alexander gegen den Freiherrn Christoph Fugger<sup>48</sup>, in dem der Abt als dem Reich „ohne

44) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 127.

45) Ebenda; Schreiben des Abtes Kaspar an den Dillingen'schen Rat vom 21. Dezember 1561.

46) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 455.

47) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 458.

48) HStAM, Reichskammergerichtsakten, Nr. 9932; vgl. dazu auch StAN, Kl. Ot-

Mittel zugethan“ bezeichnet wird. „Als nun solches Bischof Heinrich zu Augsburg fürkommen, hat er solches gegen den Abten mund- und schriftlich ahnden und ihm vorhalten lassen, daß er und seine Vorfahren am Stifte die Superiorität und Obrigkeit, zumal in spiritualibus et temporalibus<sup>49</sup>, über den Abt und das Gotteshaus Ottenbeuren aus wohl fundierten Titulis unwidersprechlich und ruhiglich hergebracht habe und derowegen solche angemaaßte Exemption keineswegs gestatten könne“<sup>50</sup>.

Diese bischöfliche Auffassung mochte noch vor Jahren ohne Einspruch hingenommen worden sein, ein Prälat, der gegen die Fugger vor dem Reichskammergericht prozessieren konnte, war sich seines Standes wohl bewußt. Seine Antwort sprach dem Bischof rundweg „die landesfürstliche und kastenvogteiliche Obrigkeit“ ab, die er, der Bischof, sich gegenüber einem reichsunmittelbaren Kloster nicht anzumaßen hätte, und gestand dem Bischof lediglich das „Jus Advocatiae et Protectionis“ – die Schutz- und Schirmgerechtigkeit – über Ottobeuren zu. Gleichzeitig wandte er sich an die damals hochberühmten Juristenfakultät in Tübingen und forderte ein Reichsgutachten an<sup>51</sup>, dem bald die Anstrengung eines Prozesses gegen den Bischof vor dem Reichskammergericht folgen sollte.

Als der Augsburgener Bischof in solch energischem Angriff seine bisher geübte Vormundschaft bedroht sah, ließ er nichts unversucht, die bisher ausgeübte Vorherrschaft in schier unverständlichen juristischen Formeln rechtlich zu begründen, wie sie allen Akten rechtswissenschaftlicher Art dieser Zeit eignet<sup>52</sup>. Die bischöfliche Partei griff rasch entschlossen zur Feder und

---

tobeuren, Akten Nr. 237 (Differenzen mit Mindelheim, insbesondere wegen der hohen und niederen Obrigkeit 1525–1756).

- 49) Die begriffliche Scheidung zwischen „temporalia“ und „spiritualia“ hatte die Schule von Chartres geschaffen; sie bedeutete einen Kompromiß im Investiturstreit. „Dem Kaiser verblieb die Investitur mit den Temporalien (Regalien, Kirchengüter, und weltliche Regierungsrechte), die Spiritualien (Seelsorge) empfing der Bischof künftig nach kanonischem Recht, durch Wahl des Domkapitels und Konsekration“; Heinrich Mitteis, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 86 f. Freilich kann diesen Begriffen im 16. Jahrhundert nicht mehr derselbe Inhalt wie während und nach dem Investiturstreit zu. Die Akzentuierung hatte sich dahin verschoben, daß die Temporalien jetzt weniger als Gegensatz zum Königsrecht zu verstehen waren, sondern jene Summe von Gerechtsamen darstellten, die im 16., 17. und 18. Jahrhundert dem Begriff der Landeshoheit subsumiert wurden.
- 50) Vgl. J. J. Moser, *Staatsrecht*, 36. Bd., S. 498 f.
- 51) Die Durchsicht aller diesen Prozeß betreffenden Archivalien ermöglichte die Identifizierung der Ausführungen J. J. Mosers im 36. Bd., der leider auf genaue Quellenangaben verzichtet, mit dem Original dieses Rechtsgutachtens im HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 135. Moser hat dieses Gutachten fast wörtlich übernommen. Der leichteren Zugänglichkeit wegen werden Zitate nicht mit der genannten Quelle belegt, sondern nach Moser angegeben.
- 52) Als wesentliche Quellengrundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind zu nennen: HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 127, 131, 132, 138.

überschüttete mit „Deductionsschriften“ die Beamten des Kaisers und des Reichskammergerichts; das Gleiche geschah natürlich von Seiten Ottobeurens. Aus dem Wirrwarr und den endlosen Argumentationsreihen von Augsburg soll hier das Wesentlichste dargestellt werden.

*a) Die Argumente des Bischofs*

1. Ottobeuren kann seine Reichsunmittelbarkeit schwer beweisen — argumentierte man in Augsburg — folglich ist es dem Bischof unterworfen.

2. Reichsunmittelbarkeit kommt nur den Reichsständen zu, die in der Reichs- und Kreismatrikel namentlich verzeichnet sind.

3. Die Prälaten sind niemals auf den Reichstagen erschienen, haben sich dort vielmehr durch den Bischof vertreten lassen, womit sie eben beweisen, daß sie dem Bischof von Augsburg auch „in temporalibus“ unterworfen sind. „Viel erwähntes Gottshaus Ottenbeuren ... hat ... dessen Reichs Immedietät Ihero Kais. Majestät verschwiegen und ... ist ... auf die an selbiges ergangene Convocation zu öffentlichen Reichstagen nicht erschienen, sondern ... hat ... sich selbst hinter das Hochstift Augsburg verstecket und die Vertretung von demselben verlangt“<sup>53</sup>.

4. Es ist bekannt, „daß ein Prälat zu Ottenbeuren von unfürdendlichen Jahren her weder der Röm. Kaiserlichen Majestät noch dem Schwäbischen Crays ja auch zur Erhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts nie keine Contribution, Steuer noch Anlag gegeben noch in des Reichs Pfenningmeister-Amt oder verordnete Reichs-Legstätt gut gethan und würde er aus den Fiscalischen oder andern Actis das Widerspiel nimmermehr probiren und per consequens könne er sich für keinen ungemittelten Stand des Heil. Reichs ausgeben“<sup>54</sup>.

5. Augsburg hat zwar dem Kloster gestattet, die Steuern selbst einzunehmen, es hat sich aber

6. das Recht der Pfändung vorbehalten, sollte Ottobeuren nicht in der Lage sein, diese Abgaben rechtzeitig zu entrichten.

7. Können gerichtliche Sachen in Ottobeuren nicht entschieden werden, so ist das bischöfliche Gericht letzte Instanz.

8. Streitigkeiten zwischen der Klosterherrschaft und den Untertanen hat der Bischof zu entscheiden und

9. gehen alle Appellationen an das bischöflich augsburgische Hofgericht.

10. Der Obervogt von Ottobeuren wird nicht vom Konvent gewählt oder vom Abt ernannt, sondern vom Bischof eingesetzt.

11. Der Eid, den der Abt dem Bischof leistet, beweist seine Abhängigkeit in temporalibus et spiritualibus.

Dieser hier vorgetragene Katalog augsburgischer Argumente ist nun bei näherem Zusehen nicht der Ausfluß von Rechten, sondern von Gewohnheiten. Die hier angewandte Methode konnte freilich nicht ausreichen, den staatsrechtlichen Charakter Ottobeurens zu verändern.

*b) Die Argumente des Klosters*

1. Für Ottobeuren war der Ausgangspunkt die Privilegierung Otto I., deren Echtheit man mit Hilfe der weiteren Bestätigungen beweisen zu können glaubte<sup>55</sup>.

53) AO, Akten XVI/9.

54) Abgedruckt bei Moser J. J., ebd., 36. Bd., S. 500.

55) Vgl. Anmerkung 13 und 14.

Mit Sorgfalt wurde die daraus sich ergebende Rechtstellung abgeleitet, nicht ohne Schärfe und Polemik wurde sie vorgetragen<sup>56</sup>. Das Kloster hatte die Regalien immer vom Reich und nicht von Augsburg empfangen. Seit der Verleihung des Blutbanns übte es die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Ottobeurer Territorium. Das „*Imperium sanguinis*“, wie der Blutbann in diesen Quellen immer wieder bezeichnet wird, wurde Advokaten, Amtleuten und Obervögten übertragen. Die kaiserlichen Privilegierungen gingen mit den päpstlichen Konfirmationen Hand in Hand. Mit besonderem Nachdruck wies man auf die Urkunde von 1406 hin, die König Ruprecht dem Kloster ausgestellt hatte<sup>57</sup>. Der Abt erhielt hier alle Regalien, Weltlichkeit, Lehenschaft und Mannschaft mit allen Nutzen, Rechten, Gerichten, Gütern, Zinsen und Zugehörungen<sup>58</sup>. Die Vogtei kam an den Bischof mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiederlösung. Das bischöfliche Vogtrecht beruht allein „in nuda defensione et definita mercede quotannis pro illa praestanda, sine ulla jurisdictione vel administratione bonorum vel iurium Monasterii“<sup>59</sup>. Solchermaßen bewies Ottobeuren seine Reichsunmittelbarkeit. Die von Augsburg angeführten Ansprüche und ihre Legitimation zu widerlegen war nun weniger schwierig als die Ableitung der Reichsunmittelbarkeit aus nicht als echt anerkannten Urkunden.

2.—3. Hatte Augsburg aufgrund der fehlenden Reichsstandschaft die Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens abgelehnt, so behauptete man, daß der Prälat, nach Ausweis der kaiserlichen gedruckten „*Denunciationes*“ im Ottobeurer Archiv, oft genug zu Reichstagen geladen worden wäre<sup>60</sup>. Da Ottobeuren zu keinen Reichssteuern verpflichtet war, lag es natürlich im Ermessen des Abtes, auf den Reichstagen zu erscheinen und sich mit Reichsangelegenheiten zu belasten. Die Beweiskraft dieses Arguments ist nun zweifellos fragwürdig, doch die augsburgische Ableitung, Ottobeuren käme keine Reichsunmittelbarkeit zu, weil es nicht in der Reichs- und Kreismatrikel verzeichnet sei, war gleichermaßen nicht zwingend. Aus zweifachem Grund konnte Ottobeuren nicht in der Reichsmatrikel erwähnt sein: einmal war der Zweck der Reichsmatrikel, die kontributionspflichtigen Stände zu erfassen, zu denen Ottobeuren seiner Privilegien wegen nicht zu rechnen war; zum andern war die Reichsmatrikel unvollständig. Denselben Zweck verfolgte und mit demselben Fehler behaftet war auch die Kreismatrikel, die aufgrund der Reichsmatrikel errichtet wurde<sup>61</sup>.

Für die von Augsburg bestrittene „Landeshoheit“ Ottobeurens sprachen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Gebot und Verbot, Zwing und Bann, Frevel und Strafen, die Ottobeuren in seinem Territorium übte, die Einsetzung der Beamten, Vögte, Kanzler, die Bestellung des „Oberen und Hofgerichts“, die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die Schatzungen, das Ungelt und die Huldigung — alles Rechte des Ottobeurer Prälaten.

4. Wer nicht zum Reich steuert, ist landsässig — war die Ansicht der augsburgischen Partei, wogegen die Prälaten von Ottobeuren geltend machen konnten,

56) StAN, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 10; hier findet sich eine geschlossene Übersicht über die Ottobeurer Argumente. Die Fertigstellung des Folio-bandes erfolgte am 1. März 1619.

57) Vgl. Anmerkung 15.

58) Abgedruckt bei Moser, ebd., 36. Bd., S. 518.

59) Moser, ebd., 36. Bd., S. 521.

60) Eine solche Behauptung läßt sich aufgrund des gesichteten Quellenmaterials nicht bestätigen.

61) Vgl. Moser, ebd., 36. Bd., S. 527 ff.

daß sie durch Abtretung eines Drittels der ottobeurischen Fundationsherrschaft unter Otto I. sich die Befreiung „ab omni regia servitute, hoc est ab expeditione regali vel hostili clypeo, item a curiali itineratione et ab omni regni negotio“ erkaufte habe<sup>62</sup>.

5. Das scheinbar von Augsburg ausgeübte Steuerrecht konnte nicht als Argument für eine Landeshoheit des Bischofs über das Kloster wirksam werden, da Ottobeuren solche Beiträge nicht aus einer Schuldigkeit (ex debito), sondern freiwillig gegeben habe. Nicht den an ihn gestellten Forderungen kam der Konvent nach, sondern seine Beiträge entrichtete er nach seinem eigenen Ermessen.

6. Das Recht der Pfändung, das für Augsburg ein Appendix der Landeshoheit war, ließ nun Ottobeuren freilich nicht gelten, da es auch „in contractibus et obligationibus eines privati gegen den andern in täglicher Übung und Brauch sei und wäre es ein handgreifliches Absurdum, wann der Creditor in Kraft solcher Klausel sich über seinem debitorem einige spiritual- oder temporal-Superiorität anmaßen wollte“<sup>63</sup>.

7. Das angemäße Recht des Bischofs, daß alle Appellationen an das Dillingisch-Augsburgische Hofgericht zu gehen hätten, stand in direktem Gegensatz zur Ottobeurischen Hofgerichtsordnung von 1540, nach der die Berufung nur an das kaiserliche Kammergericht oder an den Kaiser selbst gehen konnten. — Ottobeuren kam auch nicht auf die augsburgischen Landtage, wozu es als Untertan wohl verpflichtet gewesen wäre.

Nach all dem Ausgeführten glaubte Ottobeuren bis zur Evidenz nachgewiesen zu haben, daß der Bischof über das Kloster genau so wenig eine Superiorität „in temporalibus“ — eine Landeshoheit — geltend machen könne, wie über die in seiner Diözese gelegenen weltlichen Stände und Städte.

### c) Die Urkunde Heinrich V. von 1116

Es muß der Vollständigkeit halber hier noch ein Argument Erwähnung finden, das, von Augsburg fleißig in Anwendung gebracht, Ottobeuren fast die Mediatisierung 200 Jahre vor der Säkularisation eingebracht hätte. — Der bischöflichen Kanzlei gelang es eine Urkunde ausfindig zu machen, der zufolge Kaiser Heinrich V. 1116<sup>64</sup> dem Bischof von Augsburg das Kloster mit allen Zugehörigen, Nutzbarkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten übereignete<sup>65</sup>. Von dieser Schenkung leitete der Bischof nun seine

62) Abgedruckt bei Moser, ebd., 36. Bd., S. 529.

63) Moser, ebd., 36. Bd., S. 521.

64) MB 29, 1831, 236 Nr. 443: „... Omnibus Christi nostrisque fidelibus tam futuris quam praesentibus notum fieri volumus qualiter nos pro fideli servicio Herimani Augustensis episcopi quod nobis fecit. et pro fidelitate etiam quam patri nostro dum vixit servavit et nobis semper servare intendit. abbatiam quandum nomine Buron. ita libere sicut usque huc in nostra potestate eam tenuimus ad altare Sanctae Mariae ... donavimus ...“

65) Inwieweit diese Urkunde bekannt war und zur Stützung der Thesen des Bischofs verwendet wurde, ist unklar; erstmalig taucht sie in den in dieser Arbeit zitierten Quellen im Gutachten der Tübinger Juristenfakultät auf; vgl. HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 135.

Landeshoheit über Ottobeuren und dessen Territorium ab<sup>66</sup>. Gegen dieses Argument nun konnte Ottobeuren nur mit schwachen Gegenbeweisen zu Felde ziehen. Man stellte, was in solchen Fällen immer schwer zu widerlegen ist, in Frage, daß die Übertragung jemals zur Ausführung gekommen wäre und suchte in einer dürren Beweisführung glaubhaft zu machen, daß mit der Schenkung keine Landeshoheit verbunden wäre, da zur Zeit der Donation solche Rechte völlig unbekannt gewesen wären. Die Urkunde erwähne weder Regalien, noch ‚Superiorität‘, ‚Jurisdiction‘ oder ‚Oberkait‘. Da dem Kaiser nur das Vogtrecht zukäme, hätte er auch dem Bischof nichts anderes übereignen können.

In eben diese Zeit der erhitzten Gemüter fiel ein sehr unkluger Schritt des Bischofs von Augsburg. Um den widerspenstigen Abt Alexander einzuschüchtern, ließ er ihn 1611 von seinen Knechten auf dem Wege von Niederrieden nach Egg, wo er die Jahresgefälle einziehen wollte, gefangen nehmen und nach Dillingen führen<sup>67</sup>. Solches Vorgehen stählte natürlich den ottobeurenischen Widerstand. Nun erst recht war man nicht bereit, dauernd unter dem augsburgischen Joch, denn als solches mußte man die anmaßende Herrschaft des Bischofs empfinden, zu leben. Der Ottobeurenische Prior Sandholzer suchte zunächst mit Hilfe der genannten Urkunde Aufschlüsse über das Verhältnis Ottobeurens zu Augsburg zu erlangen. Die Formulierung „abbatiam quamdam nomine Buron“ mußte nun allerdings verdächtig erscheinen, und so ließ sich der Prior vom churfürstlichen Archiv in München in beglaubigten Abschriften alle dort vorhandenen Belege über Benediktbeuren kommen, mit deren Hilfe sich unschwer die Identität von Buron mit Benediktbeuren beweisen ließ<sup>68</sup>.

#### d) Das Urteil

Damit konnte Ottobeuren auf ein positives Urteil des Reichskammergerichts hoffen, das dann 1624 auch gefällt wurde: „In der Compromiß-Sachen Herren Alexanders, jetzo Herrn Gregorien, Abbten, samt Priorn und Convent deß Gotteshaus Ottenbeuren Klägern eins, wider Herrn Henrichen, Bischofen, Dohmb-Probsten Dechant und Capitel des Dohmbstifts Augsburg, beklagte andernteils, die Superiorität in temporalibus in gemein unnd Steurbarkeit über bemeltes Gotteshauß insonderheit belangend ist allem Vorbringen nach zu recht erkandt, daß gedachte Klägere und Gotteshauß sampt dero angehörigen Land und Leuthen der Röm. Kayserl. Mayestät unnd dem Heiligen Reich ohne Mittel verwandt und zugethan, der Beklagten angemaßter Weltlichen Superiorität unnd Hochheit aber nit Unterworfenen, noch sie, Beklagte, der in Stritt gezogener Steuerbaren Gerechtigkeit, ausserhalb, was vermög darüber in Jahren 1488 und 1491 auffgerichteten unterschiedlichen verträgen ermeltem Stifft gebühren mag, befügt, dannenhero ihnen nicht gezimbt noch gebührt, Klägere an ihrer ohn-

66) Vgl. dazu Baumann F. L., Geschichte des Allgäus, 3. Bd., S. 267.

67) Fuggerarchiv, 7, 3, 3.

68) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 132.

mittelbaren Freyheit, Rechten unnd Gerechtigkeiten unnd deren possession vel quasi, geklagter massen zu turbiren und zu beschweren, sondern daran zuviel und ungerecht gethan, daß auch angeregte Beklagte sich hinführo deßen gänzlich zuenthalten, davon abzustehen unnd deßwegen gnugsame Caution und Sicherung zu leisten schuldig, auch zu solchem zu condemniren und verdammen seyn als wir sie darzu, desgleichen in die Gerichtskosten . . . condemniren“<sup>69</sup>.

Durch dieses Reichskammergerichtsurteil hatte Ottobeuren den entscheidenden Sieg nicht nur im Kampf um seine Reichsunmittelbarkeit, sondern auch in seinen Bemühungen um das Aufsteigen zur Landesherrschaft erungen. Ottobeuren wurde die Reichsunmittelbarkeit *expressis verbis* zugesprochen, Augsburgs Ansprüche auf Ottobeuren in die schmale Kompetenz der Schutz- und Schirmgerechtigkeit zurückgewiesen.

Weder die Anfechtung des Urteils noch die Besetzung Ottobeurens mit bischöflichen Truppen gegen den Landfrieden ließen eine Zurückgewinnung des Ottobeurer „Klosterstaates“ zu. In einem Vergleich vom 11. August 1626<sup>70</sup> mußte der Bischof endgültig auf die weltliche Obrigkeit und auf das Steuerrecht verzichten und die Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens anerkennen und sich mit einer Entschädigung von 100 000 fl zufrieden geben, wobei diese Summe zum größeren Teil wegen zwei Schuld- und Zinsbriefen zu entrichten war<sup>71</sup>. Allein die Schutz- und Schirmgerechtigkeit mit dem gewöhnlichen Vogtrecht (*Jus advocatiae*) an Geld und Getreide verblieb dem Bischof, wie es vertraglich festgelegt worden war.

Die faktische Macht, die sich Augsburg in einer zweihundertjährigen Entwicklung widerrechtlich angeeignet hatte, war durch den ein halbes Jahrhundert währenden erbitterten Kampf, deren Ergebnisse der Reichskammergerichtsentscheid und der Vertrag von 1626 waren, zerstört worden. Dem Bischof blieb als spärliche Einkommensquelle die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Ottobeuren. 1710 wurde durch den diplomatischen und finanztüchtigen Abt Rupert Neß das letzte Band, das Ottobeuren an Augsburg fesselte, durch die Ablösung der Schutzvogtei um 30 000 fl zerschnitten<sup>72</sup>.

## II. Die Auseinandersetzungen mit dem Schwäbischen Kreis

Der Reichskammergerichtsentscheid hatte nun wohl die Reichsunmittel-

69) Eine Abschrift dieses Vertrags findet sich im HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 143; vgl. dazu auch StAN, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 13 (Korrespondenzen, Urkunden und Urkundenabschriften zum Prozeß); des weiteren Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (in der Folge abgekürzt HHStAW), Kleinere Reichsstände, 409; Baumann F. L., ebd., 3. Bd., S. 267 f.; Ficker J., Vom Reichsfürstenstand, S. 336.

70) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 455 und 456.

71) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 143. Die kaiserliche Konfirmation erfolgte am 7. Dezember desselben Jahres. Für die Vorverhandlungen und Korrespondenzen zu diesem Vertrag vgl. StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 464.

72) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 456; dazu HHStAW, Kleinere Reichsstände, 22.

barkeit Ottobeurens klar herausgestellt, der Augsburgisch-Ottobeurische Vertrag von 1626 hatte diesen Reichskammergerichtsentscheid noch differenziert und ihm letzten Inhalt gegeben. Allein die Frage der Reichsstandshaft war immer noch nicht ganz geklärt. Dem Begriffsinhalt nach war Ottobeuren kein Reichsstand, die praktischen Folgen, die sich mit Steuer- und Kontributionsfreiheit davon ableiten ließen, wollte man nicht wahrhaben. Recht und Wirklichkeit bildeten keine Einheit. So kam für Ottobeuren nochmals ein halbes Jahrhundert der Auseinandersetzungen, diesmal mit einer Reichsinstitution — dem Schwäbischen Kreis.

Den Verfassungsreformen des 15. Jahrhundert verdankt auch der Schwäbische Kreis sein Entstehen, das aber erst mit dem Ende des Schwäbischen Bunds wirksam werden konnte<sup>73</sup>. Zur Handhabung des Landfriedens war der Schwäbische Kreis wie die anderen Reichskreise eingerichtet worden, zu seinen Kompetenzen gehörten Straßenwesen, Münze, Polizeiwesen und Leistungen für Kaiser und Reich. Dazu bestimmte die Reichskriegsordnung von 1681 die Reichskreise zu Aufstellung und Unterhalt des Heeres.

Geographisch lag Ottobeuren mit seinen Besitzungen im Amts- und Kompetenzbereich des Schwäbischen Kreises. Seinen mehr und mehr wachsenden Verpflichtungen im ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhundert entsprachen die Steuern und Beiträge der Stände in keiner Weise. Mit der Hypothek einer ständig steigenden Schuldenlast schleppte sich der Kreis durch die letzten Jahrzehnte des Bestehens der Reichsverfassung. Der Existenzkampf, den der Kreis führte, zwang ihn immer wieder neue Geldquellen zu erschließen. Aus seiner finanzpolitischen Lage heraus ist es mehr als verständlich, daß er es nicht dulden konnte, daß ein so bedeutendes Gebiet wie das Ottobeurer Territorium der Kreiskasse nichts einbrachte, wie auch die Reichskartause Buxheim sich der Abgaben für den Kreis entzog.

Die Differenzen zwischen dem Kloster Ottobeuren und dem Schwäbischen Kreis begannen 1675<sup>74</sup>; die kaiserlichen Truppen hatten in Überlingen ihre Winterquartiere aufgeschlagen, der Schwäbische Kreis hatte für ihre Versorgung aufzukommen. Die hieraus entstehenden Kosten wurden auf die Kreisstände umgelegt und auch Ottobeuren in diesen Rahmen der Pflichten mit einbezogen<sup>75</sup>. Der Abt Benedikt ließ daraufhin seine Protestschrei-

73) Zur Reichskreisverfassung vgl. Oestreich Gerhard, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 2. Bd., Stuttgart 1958, S. 317 ff.; dazu die vielen Literaturhinweise bei Hofmann Hanns Hubert, Reichskreise und Kreisassoziation, in ZBLG, 25. Bd., 1962, Heft 2, S. 377 ff.; Vgl. Baumann F. L., ebd., 3. Bd., S. 302 ff.

74) Zum folgenden vgl. auch HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 137.

75) Die hier gegebene Darstellung stützt sich hauptsächlich auf Material des Archivs Ottobeuren. Vgl. hauptsächlich AO, Akten XVI/9; die Verhandlungen, Korrespondenzen und Streitschriften zwischen Ottobeuren und dem Schwäbischen Kreis finden sich des weiteren in sechs Foliobänden im AO (ohne Signatur); dazu auch StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 582, I und II.

ben und Bittgesuche ergehen, erstere an den Kreis, letztere an den Kaiser, deren Vokabular, geübt an den Streitigkeiten mit Augsburg, in prägnanter Form 1000 Jahre Klostergeschichte rekapitulierte. 1690 wurden hundert Mann im Ottobeurer Gebiet einquartiert und mußten vom Kloster verpflegt werden. Verhandlungen mit dem kaiserlichen Kriegskommissar Grafen Breuner und mehrfache Weigerung konnte hier nicht weiterhelfen. Der übliche Beschwerdeweg führte zu keinem Ergebnis. Prophylaktisch lehnte der Prälat 1698 eine Aufforderung des Kreisasschreibamtes schlankweg ab, etwas zum Kreis zu steuern<sup>76</sup>. In Kriegszeiten hatte Ottobeuren wohl seine freiwilligen Beiträge geleistet, vermochte jedoch nicht einzusehen, warum es für die Schuldenlast des Kreises auch noch nach Beendigung des Krieges aufkommen sollte. Der Kreis bat daraufhin um einen freiwilligen Beitrag. Die Rechte und Privilegien waren dem Kreis zur Genüge bekannt; ob er seine Steuern aus einer rechtlichen Verpflichtung oder freiwillig erhielt, war ihm schließlich gleichgültig.

Der Schwäbische Kreis stützte sich bei seinen Forderungen um Entrichtung von Steuern primär auf eine Zeit, in der Ottobeuren gezwungenermaßen an das Hochstift Augsburg Reichsanlagen und Steuern entrichtet hatte. 1481 und 1487 leistete Ottobeuren Abgaben ‚zur Hilf wider den Türken‘, 1490 ‚zur Hilf des Bunds‘, 1491 ‚zur Hilf in Britannien‘, 1496 zur Anlage des ‚gemeinen Pfennigs‘. „Hierzukommen die vielfachen vom Hochstift Augsburg an mehr erwähntes Gottshaus Ottenbeuren abgelassene förmliche Steuermandate; allermaßen als schon in Anno 1475 zu dem Zug wider den Herzog von Burgund demselben ein Reiswagen zu stellen vom Hochstift Augsburg intimirt worden, gleichermaßen auch an dasselbe die Anforderung zur Stellung eines Reiswagens und Bezahlung der Reisgelder zum Bund Anno 1504 geschehen“<sup>77</sup>. Von der 1544 vom Reichstag bewilligten Hilfe für die Kriege gegen die Türken und Frankreich wurden Ottobeuren 1000 fl als Beitrag auferlegt. Dieser Katalog von Abgaben ließe sich natürlich noch um eine Reihe weiterer vermehren<sup>78</sup>. Wohl hat Ottobeuren an den verschiedensten Aufgaben des Reiches, des Schwäbischen Bundes und später des Schwäbischen Kreises mitgetragen, ob es sich dabei aber um eine Pflicht oder eine freiwillige Abgabe handelte, ist nicht zu ersehen. Zweifellos ist es richtig anzunehmen, daß Ottobeuren des öfteren zu Zahlungen gezwungen wurde, vor allem während des 16. Jahrhunderts; eine rechtliche Verpflichtung kann aus diesen wenigen Ausnahmen aber kaum abgeleitet

---

Das wertvolle Quellenmaterial im HHStAW konnte leider nur am Rande berücksichtigt werden, da es mir erst nach der Drucklegung möglich wurde, mich eingehender mit den Wiener Beständen zu befassen. Der Vollständigkeit halber soll hier noch auf zwei wesentliche Quellen hingewiesen werden, die ich in der vorliegenden Arbeit nicht mehr verwenden konnte. HHStAW, Reichshofrat, Vota 44. — HHStAW, R, Kleinere Reichsstände 410.

76) HStAM, Kl. Ottobeuren, Lit. Nr. 151.

77) AO, Akten XVI/9.

78) Vgl. StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 489 (Reichsleistungen des Klosters, insbesondere Türkenhilfe 1610–1739).

werden. In der Mehrzahl der Fälle zahlte Ottobeuren zwar widerstrebend, ließ sich aber immer wieder bestätigen, daß es sich um ein „*subsidium charitativum*“ handele, aus dem kein Präjudiz gemacht werden könne. Der Schwäbische Kreis dagegen glaubte aus diesem Tatbestand ableiten zu müssen, daß nun er an Stelle des Hochstifts die Abgaben einzuziehen habe. Da es nun Ottobeuren hartnäckig ablehnte, sich seine Beiträge, die es an das Reich und den Kreis entrichtete, vorschreiben zu lassen, war der Schwäbische Kreis gezwungen, neue Schritte zu unternehmen, um sich die reichlichen Quellen Ottobeurens zu erschließen. Zweifellos hatte der Schwäbische Kreis mit Interesse die Entwicklung des Verhältnisses Ottobeurens zum Hochstift Augsburg verfolgt und einiges daraus gelernt.

Der Kreis versuchte nun seinerseits, ausgehend vom Privileg Otto I. für Ottobeuren, unter anderen Aspekten die Reichsunmittelbarkeit und die für den Kreis schädliche Steuerfreiheit zu bekämpfen. „Die Kollektä . . . war . . . von alters her in Deutschland eine nicht allzu bekannte Sache. Die Vasalli et status haben anfangs allein der Heeresfolge persönlich zu praestieren gehabt, wovon auch die Bischöfe und Äbte selbst nicht dispensiert gewesen, und daher die meisten älteren Privilegien lediglich nichts anderes als eine Exemption a talibus tanti servitiis besagen: Ingleichen auch die heut übliche Territorial-Superiorität tempore Imperatoris Ottonis I. sonderlich bei niedern und geistlichen Ständen ein Non-ens gewesen, und die Untertanen nicht von ihren Herrschaften, sondern in Reichsnöten von denen römischen Kaisern durch deren Officiales immediate besteuert und collectiert und erst successive die Sub-Collectation derer Untertanen denen statibus Imperii sonderlich erst im 16. Saeculo gestattet worden“<sup>79</sup>. Nun konnte der Schwäbische Kreis freilich nicht einsehen, daß er einerseits den Schutz über den Kreis ausüben sollte, andererseits jedoch Teile dieses Kreises sich von den daraus erwachsenden Pflichten ausgeschlossen wissen wollten. „Die heutigen Collectae . . . sind . . . kein onus personale deren Herren Prälaten und Conventualen, sondern vornehmlich eine derselben Unterthanen und Territoria gravierende Gebühr“. Der Schwäbische Kreis bemühte nicht nur die gesamte Reichsgesetzgebung, sondern darüber hinaus auch noch die rechtsgeschichtliche Literatur, um zu erweisen, daß die Ottobeurer Privilegien nicht mehr rechtskräftig wären.

Der Streitfreudigkeit des Schwäbischen Kreises wurde schwerer Abbruch getan durch das persönliche Eingreifen des Kaisers. In einem Schreiben vom 12. Dezember 1714 wandte sich Karl VI. an den Grafen Froben Ferdinand zu Fürstenberg mit dem ausdrücklichen Wunsch, der Graf solle die Interessen Ottobeurens auf dem Kreistag vertreten und seine, des Kaisers, Absicht das Kloster zu schützen, diesem kundtun<sup>80</sup>. Eine solche klare Haltung des Kaisers war nicht zuletzt das Verdienst des Rates und Kanzleidirektors Franz Xaver von Pflummern, der im Auftrag des Ottobeurer Abtes die gleichermaßen delikate wie undankbare Aufgabe hatte, das Kloster im eigentlich-

79) AO, Akten XVI/9.

80) AO, Akten XVI/9.

sten Sinne selbst gegen die Reichsinteressen zu vertreten<sup>81</sup>. Als solche Schritte des Kaisers die Haltung des Schwäbischen Kreises nicht zu ändern vermochten und ohne jedes Echo blieben, wandte sich Karl VI. mit einem neuerlichen Schreiben vom 23. August 1715 an den Kreis<sup>82</sup>: „Wir haben aus dem Uns zugesandten Schreiben ersehen, aus welchen Ursachen die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises vermeinen, daß der dortige Kreis befugt sei, das Reichsgotteshaus zu fernerweitem Beitrag so lange anzuhalten, bis die auf dem Kreis haftenden und gelegentlich des letzten Reichskrieges gemachten Particularschulden abgezahlt sein werden, und sich für berechtigt erachten, das Gotteshaus mit einem Anschlag zu belegen und laut den Schlußformalien de facto ein Quantum anzusetzen und exekutive einzutreiben. Genanntes Gotteshaus hat Uns dagegen untertänigst gebeten, es in seinen seit vielen Jahrhunderten hergebrachten und von all Unseren Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen, mithin auch von Uns, gnädigst bestätigtem Beginnen und Unternehmen zu schützen. Um Uns in dieser Sache gründlich zu unterrichten, haben wir Uns den Inhalt der älteren und jüngeren im kaiserlichen Archiv befindlichen Briefschaften vortragen lassen: aus den älteren Urkunden ist deutlich genug zu entnehmen, daß das genannte unmittelbare Reichsgotteshaus seine uralte Exemption teuer genug erworben hat. Demzufolge ist auch das Gotteshaus wiederholt vor eigenmächtigen Übergriffen geschützt worden. Euer Andacht und Liebden kann es nicht unbekannt sein, daß in den letzten zwei Reichskriegen Unseres Vaters Kaiserliche Majestät (Leopold) an den Kreis nachdrücklich geschrieben hat und dieser sowohl wie Unseres Bruders Kaiserliche Majestät (Joseph) den Abgesandten des Schwäbischen Kreises, welche um die Concurrenz des genannten Gotteshauses bei beiden Kaiserlichen Majestäten sehr inständig nachgesucht hatten, jedesmal die Resolution und Erlaubnis zur Concurrenz mit der ausdrücklichen Klausel „bis zum Frieden, jedoch ohne Konsequenz“ aus den besonderen, damals obwaltenden Ursachen gnädigst erteilt haben. Wir müssen fast daran zweifeln, daß von den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises solchen Extractis recht nachgeschaut worden ist. Sonst würden sie sich nicht mit einem eigenen Kreistagsbeschuß unter Bedrohung der Exekution nebst Hintansetzung all solcher vormaligen Handlungen und ohne sich mit Uns als Römischen Kaiser und Lehens- und Schutzherrn des Gotteshauses ins Benehmen zu setzen, übereilt haben. Es muß Uns daher noch wunderlicher vorkommen, daß in dem Schreiben vom 21. Juli dieses Jahres als Grund der vermeintlichen Befugnisse des Kreises gegen Uns selbst ganz frei angeführt werden will, daß zwar bei dem Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer das Urteil dahin ausgefallen sein soll, daß Ottobeuren der Concurrenz zu dem Hochstift Augsburg entledigt, hingegen mit einem Beitrag

81) Vgl. HHStAW, Reichskammergerichtsvisitationsakten, Nr. 337 und 339.

82) Das kaiserliche Schreiben findet sich abgedruckt bei Moser, ebd., 31. Bd., S. 416 f. Der Brief wurde gestrafft und der heutigen Schreibweise ange-nähert.

83) AO, Akten XVI/9.

dem Reich, mithin dem Kreis angewiesen werden soll, da doch in diesem in Unserm kaiserlichen Reichsarchiv befindlichen Urteil, welches 1624 den 1. Juli von dem genannten Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer veröffentlicht worden ist, nicht ein einziges diesbezügliches Wort zu finden ist. Wir können nicht umhin, Euer Andacht und Liebden diese Antwort zu erteilen und zu ermahnen, die Angelegenheit von einer anderen Seite zu sehen, den Kreis über den Sachverhalt aufzuklären und sich von Seiten des Kreis ausschreibamtes aller Tätlichkeiten gegen das vorerwähnte Gotteshaus zu enthalten, um sich mit keiner Verantwortung zu beladen. Wir fühlen Uns verpflichtet, jeden Kurfürsten und Stand im Reich, mithin auch dieses Gotteshaus, in seinen alten Rechten und Freiheiten zu erhalten und nicht zu gestatten, daß damit auf solche Weise der Anfang gemacht werde. Da aber der Kreis an dasselbe eine befugte Forderung zu haben vermeint, ist solche bei Uns als dem Römischen Kaiser, obersten Richter und Schutzherrn des genannten Gotteshauses gehörigermaßen vorzubringen und Unser Spruch darüber abzuwarten'.

Den Ständen des Schwäbischen Kreises mußte eine solch massive Sprache klar machen, daß sie von des Kaisers Seite wenig Unterstützung in ihren Forderungen erwarten konnten. Der Kreis, nicht bereit die Waffen zu strecken, wandte sich an das Reichskammergericht, obwohl Ottobeuren in der Zeit von 1701 bis 1713 an den Schwäbischen Kreis nicht weniger als 74 000 fl Konkurrenzgelder gezahlt hatte<sup>89</sup>. Gegen das Reichskammergericht, das offenbar dem Schwäbischen Kreis recht geben wollte, trat nun seinerseits der Reichshofrat auf, der die Interessen des Klosters nachdrücklich vertrat. Durch persönliche Schreiben an den Schwäbischen Kreis und auch an das Reichskammergericht unterstützte der Kaiser das Vorgehen des Reichshofrates.

Damit war der Prozeß auf eine Ebene gehoben, auf der er sowohl dem Schwäbischen Kreis wie dem Kloster entrissen war. Ein Ausgleich konnte in diesem Falle kaum zustande kommen. Wie so viele Prozesse im 18. Jahrhundert so blieb auch dieser, wie es in den Akten so treffend heißt, „hängen“.

Wieder hatte Ottobeuren ein halbes Jahrhundert gekämpft, diesmal sogar mit der energischen Unterstützung des Kaisers, ohne daß seine rechtliche Stellung, seine Privilegien und Freiheiten in einem entscheidenden und bindenden Urteil festgelegt worden wären.

Der Herzog von Württemberg als kommandierender kaiserlicher Reichsfeldmarschall schlug 1735 in Ottobeuren sein Winterquartier auf und nahm dem Kloster gewaltsam die schöne Summe von 15 000 fl ab. Die kaiserliche Aufforderung, die Ottobeuren entstandenen Schäden einschließlich der 15 000 fl zu ersetzen, wurde nicht befolgt. Ja der Kreis versuchte nochmals 1741 auf dem Kaiserwahltag die Konkurrenz Ottobeurens zum Schwäbischen Kreis durchzudrücken, während sich Ottobeuren an Kurmainz als seinen Metropoliten wandte, um solchem Bestreben zuvorzukommen. — Im Ende blieb alles unentschieden und auch die Wahlkapitulation von 1745 führte zu keinem Ergebnis.

Als man des fruchtlosen Streites überdrüssig geworden war, entwickelte sich zwischen dem Kreis und dem Kloster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein freundschaftlicheres Verhältnis. Der Schwäbische Kreis hatte erkannt, daß bei einem entspannten Verhältnis von Ottobeuren mehr zu erwarten war. 1761 verpflichteten sich Abt und Konvent zu einem freiwilligen Beitrag von jährlich 6000 fl<sup>84</sup>. Noch kurz vor seiner Säkularisation leistete Ottobeuren erhebliche Beiträge für den Festungsbau in Ulm, die hauptsächlich in Baumaterial aus den reichen Klosterforsten bestanden<sup>85</sup>.

### Zusammenfassung

Es ist hoffentlich im Verlauf der Darstellung die zentrale Bedeutung der Privilegierung des Klosters durch Otto I. bis zum Ende des alten Reiches klar geworden. Eine Privilegierung, die einerseits bestätigt, daß Ottobeuren bis 972 als Reichskloster eine ihm vom Reich zugedachte politische Funktion zu erfüllen hatte, andererseits auch durch die darin ausgesprochene Befreiung von allen Reichslasten so ungewöhnlich war, daß durch sie Voraussetzungen für spätere Streitigkeiten schon gegeben waren.

Die geschichtliche Entwicklung dürfte darüberhinaus auch deutlich gemacht haben, wie stark sich die Rechtsbegriffe seit ihrem Ausgangspunkt geändert hatten und wie sich fortschreitend inhaltlich festumgrenzte Termini des Mittelalters wie das Begriffspaar „Temporalia et Spiritualia“, Vogtei, Obrigkeit und dgl. wandelten. Der Begriffswandel wird hier besonders deutlich, da es sich beim Streit zwischen Ottobeuren und Augsburg nicht um den alten Gegensatz Kirche und Reich handelte, sondern um die Rivalität von zwei geistlichen Gewalten, die sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung auf dem Wege zur Landesherrschaft immer stärker mit landesherrlichen Rechten angereichert hatten.

Augsburg konnte diesen Weg bis zur vollwertigen Reichsstandschaft gehen, während Ottobeuren als konkurrierende geistliche Gewalt im schwäbischen Raum nicht mehr dieses Stadium erreichen konnte oder es nicht erreichen wollte. Der Schutz, den Ottobeuren in seinen Auseinandersetzungen von Reiches wegen erhielt, wirft ein bezeichnendes Licht auf Möglichkeiten und Mittel kaiserlicher Politik im 17. und 18. Jahrhundert. Sowohl der Kaiser wie die kleinen geistlichen und weltlichen Gewalten hatten ein gemeinsames Interesse gegenüber den sich mehr und mehr konsolidierenden großen Territorien.

Auf der anderen Seiten zeigen jedoch die Beziehung zwischen Ottobeuren und dem Schwäbischen Kreis, daß sich die kleineren geistlichen (wie auch die weltlichen) Gewalten keineswegs so willig in eine Gesamtorganisation des Reiches einfügen ließen, wie dies bei der Einführung der Reichskreise beabsichtigt war.

Daß Ottobeuren gegen den Bischof von Augsburg mit den gleichen Argumenten gewinnen konnte, mit denen es letztlich gegen den Schwäbischen

84) Ebenda.

85) StAN, Kl. Ottobeuren, Akten Nr. 680.

Kreis doch nicht siegreich wurde, liegt sowohl an der verschiedenen Stärke der Gegner, als auch an der zeitbedingten politischen Situation. Die bischöflichen Besitzungen waren kaum umfangreicher als die des Klosters Ottobeuren, das konfessionelle Moment, das öfter die Objektivität des Reichskammergerichts trübte, schied hier bei zwei katholischen Gegnern aus, so daß Ottobeuren, das mit besseren Argumenten seine Sache führen konnte, letztlich siegreich blieb. Dagegen entzündeten sich die Differenzen mit dem Schwäbischen Kreis an einem Punkt, der ja alle schwäbischen Kreisstände betraf, die in ihrer Gesamtheit eine politische Macht darstellten, die sich wenigstens im 18. Jahrhundert nicht mehr widerspruchslos dem Kaiser oder einer kaiserlichen Instanz wie dem Reichshofrat unterordneten. Gemessen an den Machtverhältnissen zwischen Ottobeuren und dem Kreis stellt schon die Tatsache, daß das Kloster dem prozessierenden Kreis nicht unterlag, eine Art Sieg der klösterlichen Partei und damit des Kaisers dar.

Die klösterliche Politik trugen in diesen Auseinandersetzungen mehrere Grundanschauungen. Der Kampf mit Augsburg ist auch ein Kampf um die Erringung der Landeshoheit, der sich gleichzeitig auch auf anderen Ebenen abspielte, in der Arrondierung des Besitzes, im Austausch von Untertanen — und damit in der Abschaffung des „Allgäuischen Gebrauchs“ —, im Erwerb der verschiedensten Hoheitsrechte, die allmählich von den auswärtigen Besitzern zusammengekauft wurden. — Vielleicht konnte die zwei Jahrhundert umfassende Darstellung der äußeren Geschichte Ottobeurens auch die im schwäbischen Raum so unklaren Begriffe wie Landeshoheit und Landesherrschaft mit klären helfen. Nach den neuesten Untersuchungen von Karl Bosl<sup>86</sup> zum Problem der Landeshoheit, wird man Ottobeuren die Landeshoheit in ihrer Vollform nicht zusprechen können, gemessen an den staatrechtlichen Verhältnissen im schwäbischen Raum übte jedoch Ottobeuren, in dem hier möglichen Rahmen, eine faktische Landesherrschaft aus.

Die Gestaltung der Beziehungen zum Schwäbischen Reichskreis beweist aber auch, daß es Ottobeuren nicht primär darum ging, sich aller Reichs- und Kreislasten zu entziehen — die „freiwilligen Kontributionen“ des Klosters zu den verschiedensten Aufgaben des Reiches und Kreises beweisen das zur Genüge —, sondern mehr um die Respektierung seiner Rechte, mit deren Preisgabe sich Ottobeuren selbst die Basis seiner Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit entzogen hätte.

Nicht zuletzt ist dieses kleine Kapitel schwäbischer Geschichte ein Beitrag zum Verhältnis der vielen kleinen Territorien zu Kaiser und Reich, das durch das persönliche Eingreifen des Kaisers in die ottobeurischen Streitigkeiten die kaiserlichen Interessen an den kleinen Herrschaften bekundet.

86) An Stelle der vielen Aufsätze von Bosl Karl sei hier auf seine zusammenfassenden und prägnanten Ausführungen unter dem Artikel „Landeshoheit“ im Sachwörterbuch, S. 598 f., verwiesen.